

## Die Riester-Rente nach dem „Brexit“

Das Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union aus März 2019 bewirkt, dass es für Zulageberechtigte nach dem sogenannten „Brexit“ nicht zur Rückzahlung der Zulagen und sämtlicher Steuervorteile kommt (Schädliche Verwendung). Die Begleitregelungen im Einzelnen:

### Kapitalübertragung nach Tod des Ehegatten\*

Die steuerfreie Kapitalübertragung des geförderten Kapitals auf den überlebenden Ehegatten ist nur möglich, wenn

- die Ehegatten zum Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben und
- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hatten.

„Brexit“-Referendum  
23.06.2016

Die Steuerfreiheit der Kapitalübertragung bleibt erhalten, wenn die Riester-Rente bereits vor dem „Brexit“-Referendum bestand und die Ehegatten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (kurz: Vereinigtes Königreich) hatten, bevor es nicht mehr Mitgliedstaat der EU/EWR ist und auch nicht wie ein solcher behandelt wird, § 3 Nr. 55c Satz 2 Bst. c EStG und § 93 Abs. 1 Satz 4 Bst. c EStG.

### Wohnriester / Entnahme Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

Zulageberechtigte haben die Möglichkeit der förderungsschädlichen Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages für eine selbstgenutzte Wohnimmobilie, wenn sich diese in einem EU-/EWR-Staat befindet. Dies gilt auch für eine im Vereinigten Königreich belegene Wohnung, die vor dem Austritt bereits begünstigt war, soweit für diese Wohnung vor dem Austritt eine Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages erfolgt ist und nicht erneut beantragt wird. Diese Regelung sorgt dafür, dass in „Altfällen“ durch den „Brexit“ keine schädliche Verwendung entsteht.

Austrittsdatum  
31.01.2020

### Schädliche Verwendung

Befindet sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten zu Rentenbeginn oder danach im EU-/EWR-Ausland handelt es sich um eine schädliche Verwendung mit den entsprechenden Folgen - grundsätzliche Rückzahlung der Zulagen und zusätzlich gewährter Steuervorteile.

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU/EWR finden die Regelungen der schädlichen Verwendung keine Anwendung, wenn der **Vertragsabschluss** und die **Wohnsitznahme / gewöhnlicher Aufenthalt des Zulageberechtigten im Vereinigten Königreich** bereits vor dem „Brexit“-Referendum erfolgte (§ 95 Abs. 1 EStG).

**Fazit:** Um Härtefälle in Bezug auf den „Brexit“ zu vermeiden, wurden die zuvor beschriebenen Regelungen eingeführt. Zulageberechtigte, die bereits vor dem 23.06.2016 im Vereinigten Königreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten und ihre Riester-Rente vor diesem Termin abgeschlossen haben, werden weiterhin wie EU/EWR-Staatsbürger behandelt, so dass eine schädliche Verwendung nicht stattfindet. Näheres zur „Schädlichen Verwendung“ siehe Info pst2508.

\* Eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind Ehegatten gleichgestellt. Zur besseren Lesbarkeit haben wir eingetragene Lebenspartner nicht zusätzlich genannt.